

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR PFLEGE UND SOZIALBETREUUNG

I. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE	Wochenstunden						Lehrverpflichtungsgruppe
	Jahrgang					Summe	
	I.	II.	III.	IV.	V.		
A.1 ALLGEMEINE PFLICHTGEGENSTÄNDE							
1. Religion/Ethik ¹	2	2	2	2	2	10	(III)
2. Ausdruck, Sprache, Kommunikation							
2.1 Bewegung und Sport	2	2	2	1	0	7	(IVa)
2.2 Kreativer Ausdruck	0	1	1	0	0	2	IVa
2.3 Allgemeine und Interkulturelle Kommunikation	1	1	2	2	2	8	III
2.4 Deutsch	4	3	3	2	2	14	(I)
2.5 Englisch	4	3	3	2	2	14	(I)
3. Allgemeinbildung							
3.1 Angewandte Mathematik	3	3	2	2	2	12	(I)
3.2 Digitalisierung in Theorie und Praxis	2	2	1	0	0	5	III
3.3 Geografie, Geschichte und Politische Bildung	3	2	1	1	1	8	III
A.2 BERUFSSPEZIFISCHE PFLICHTGEGENSTÄNDE							
4.1 Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung (Humanbiologie, Chemie und Physik, Gesundheit und Ernährung)	4	3	2	0	0	9	III
4.2 Humanwissenschaftliche Bildung (Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Gerontologie und Geragogik)	3	1	1	1	1	7	III
4.3 Berufsbezogene Rechtskunde	0	1	1	0	0	2	III
4.4 Berufsbezogene Management- und Organisationslehre	0	0	1	2	1	4	II
4.5 Berufskunde und Ethik	1	1	1	1	0	4	III
4.6 Beruf und Wissenschaft	0	0	1	1	0	2	III
4.7 Pflegerische Basisbildung	0	2	1	1	1	5	III
4.8 Berufsspezifische Bildung I Humanwissenschaften ² Gesundheitswissenschaften Niveau Pflegeassistentz ³	0	3	3	0	0	6	III
5. Fachrichtungen							
5a. Fachrichtung Pflege							
5a.1. Berufsspezifische Bildung II Ausbildungsschwerpunkt Pflegefachassistentz	0	0	0	10	11	21	III
5a.2 Berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum) ⁴ Ausbildungsschwerpunkt Pflegefachassistentz	5 ⁵	5 ⁵	5 ⁵ +15 ⁶	6 ⁵ +5 ⁶	6 ⁵	27 ⁵ +20 ⁶	
5a.3 Fachpraktisches Seminar Ausbildungsschwerpunkt Pflegefachassistentz	1	1	2	2	4	10	III
5b. Fachrichtung Sozialbetreuung							
5b.1 Berufsspezifische Bildung II Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit	0	0	0	5	11	16	III

1 Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Das Stundenausmaß des Pflichtgegenstandes Ethik ist nicht veränderbar.

2 Dieser Pflichtgegenstand ist von Schülerinnen und Schülern des Ausbildungsschwerpunktes Behindertenbegleitung zu besuchen.

3 Dieser Pflichtgegenstand ist von Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsschwerpunkte Pflegefachassistentz, Altenarbeit, Behindertenarbeit und Familienarbeit zu besuchen.

4 Die berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum) im Rahmen der Pflegefachassistentz ist im Ausmaß von 27 Wochenstunden während des Unterrichtsjahres und im Ausmaß von 20 Wochen während der Ferien zu absolvieren. In begründeten Fällen sind Praktika auch in anderen Ferien als den Hauptferien zulässig, wobei diese in die Gesamtpraktikumsdauer einzurechnen sind.

5 Absolvierung während des Unterrichtsjahres

6 Absolvierung während der Ferien: 15 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang und 5 Wochen zwischen dem IV. und V. Jahrgang.

5b.2 Berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum) ⁷ Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit	5 ⁸	5 ⁸	5 ⁸ +15 ⁹	11 ⁸ +5 ⁹	8 ⁸	34 ⁸ +20 ⁹	
5b.3 Fachpraktisches Seminar Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit Ausbildungsschwerpunkt Behindertenarbeit Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung Ausbildungsschwerpunkt Familienarbeit	1	1	2	2	2	8	III
B. VERBINDLICHE ÜBUNGEN							
6. Supervision und Psychohygiene	0	1	1	1	1	4	III
7. Theorie-Praxis-Transfer	0	1	1	1	1	4	IVb
Gesamtwochenstundenanzahl Pflege	35	38	37	38	37	185	
Gesamtwochenstundenanzahl Sozialbetreuung	35	38	37	38	37	185	
C. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN							
Freigegegenstände							
Aktuelle Fachgebiete							
Muttersprachlicher Unterricht							
D. FÖRDERUNTERRICHT							

⁷ Die berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum) im Rahmen der Sozialbetreuung ist im Ausmaß von 34 Wochenstunden während des Unterrichtsjahres und im Ausmaß von 20 Wochen während der Ferien zu absolvieren. In begründeten Fällen sind Praktika auch in anderen Ferien als den Hauptferien zulässig, wobei diese in die Gesamtpraktikumsdauer einzurechnen sind.

⁸ Absolvierung während des Unterrichtsjahres.

⁹ Absolvierung während der Ferien: 15 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang und 5 Wochen zwischen dem IV. und V. Jahrgang.